

# Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

„B-Plan Nr. 21 – der Gemeinde Göhren-Lebbin“  
- Rettungszentrum Tannenweg -

Nachtrag „Poppentiner Graben“



## Erarbeitet:

**orni-bat GBR**  
Bereich Fledermausschutz  
Dieter R. H. Iffert  
Chausseestr. 19  
17213 Fünfseen / OT Rogeez

E-Mail: meckbat@web.de  
Tel.: 039924-29053

## Auftraggeber:

**Gemeinde Göhren-Lebbin**  
über Amt Malchow  
Herr Steinhäuser  
Alter Markt 1  
17213 Malchow

E-Mail: planung@inselstadt-malchow.de  
Tel.: 039932-88-166

## Inhalt

	Inhalt .....	2
1.	Anlass und Aufgabenstellung .....	3
2.	Poppentiner Graben, Beschreibung .....	3
3.	Lage und Umfeld .....	3
4.	Methoden zur Datenerhebung .....	4
5.	Artbewertung .....	4
5.1.	Brutvögel .....	5
5.2.	Fledermäuse .....	6
5.3.	Lurche und Kriechtiere .....	7
6.	Verbotstatbestände .....	9
7.	Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbote ..	9
7.1.	Bauzeitenregelung .....	9
7.2.	Umsiedlung .....	10
7.3.	Ausgleichsmaßnahmen / Sicherungsmaßnahmen .....	10
7.4.	nachhaltige Gestaltung .....	10
	<b>Karten</b>	
Karte 1	Verlauf Poppentiner Graben .....	4
	<b>Luftbilder</b>	
Luftbild 1	Google Earth, Vorkommen von Fledermäusen .....	7
Luftbild 2	Google Earth, Vorkommen Lurche und Kriechtiere .....	8
	<b>Tabellen</b>	
Tab. 1	besonders geschützte Brutvögel .....	5
Tab. 2	potenzielle Fledermäuse .....	6
Tab. 3	potenzielle Kriechtiere und Lurche .....	8
	<b>Fotos</b>	
Foto	Titelseite D. Iffert, Blick auf das Untersuchungsgebiet .....	1
	<b>Anhang</b>	
Anhang	Liste der möglichen Vogelarten (Aves) und ihre besonderen Schutzbedingungen .....	11

## 1. Anlass und Aufgabenstellung

Anlass ist die vorgesehene Bebauung einer Fläche südwestlich der Gemeinde Göhren-Lebbin, südlich des Tannenweges. Dabei geht es um die Umsetzung des Bebauungsplanes Nr. 21 – der Gemeinde Göhren-Lebbin "Rettungszentrum Tannenweg".

Durch die damit verbundenen Baumaßnahmen kann eine Gefährdung bzw. Vernichtung von Tierarten und deren Lebensbereiche nicht ganz ausgeschlossen werden. Die rechtliche Grundlage, Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) mit dem § 44 in Verbindung der angegliederten Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) fordert dazu entsprechende artenschutzrechtliche Bewertungen.

Neben den notwendigen eigenen Erfassungen am Objekt, die Ausführungen frühere Unterlagen werden potenzielle Angaben mit eingebaut.

## 2. Poppentiner Graben, Beschreibung:

Westlich von Kirch Poppentin, einem Ortsteil von Göhren-Lebbin liegt der Poppentiner See mit einer Größe von 5,7 ha. Er besitzt weder einen Zu- bzw. Abfluss. Dieser See wiederum liegt östlich an einem größeren Sumpfbereich. Dieses Sumpfbereich entwässert über den Poppentiner Graben in den Fleesensee, Karte unterhalb des Textes.

Da die Elde seit dem späten 19. Jh. keinen durchgängigen Fließweg mehr hat gilt der Poppentiner Graben jetzt als seitlicher Zufluss der Elde-Müritz-Wasserstraße. Er verläuft vom Sumpfbereich am Poppentiner See in Richtung Nordwest bis zur Mündung westlich von Untergöhren in den Fleesensee.

Das zu untersuchende Gebiet liegt westlich der Verbindungsstraße von der B192 nach Göhren-Lebbin an der L12, in der Karte (nachfolgende Seite) mit „A“ gekennzeichnet.

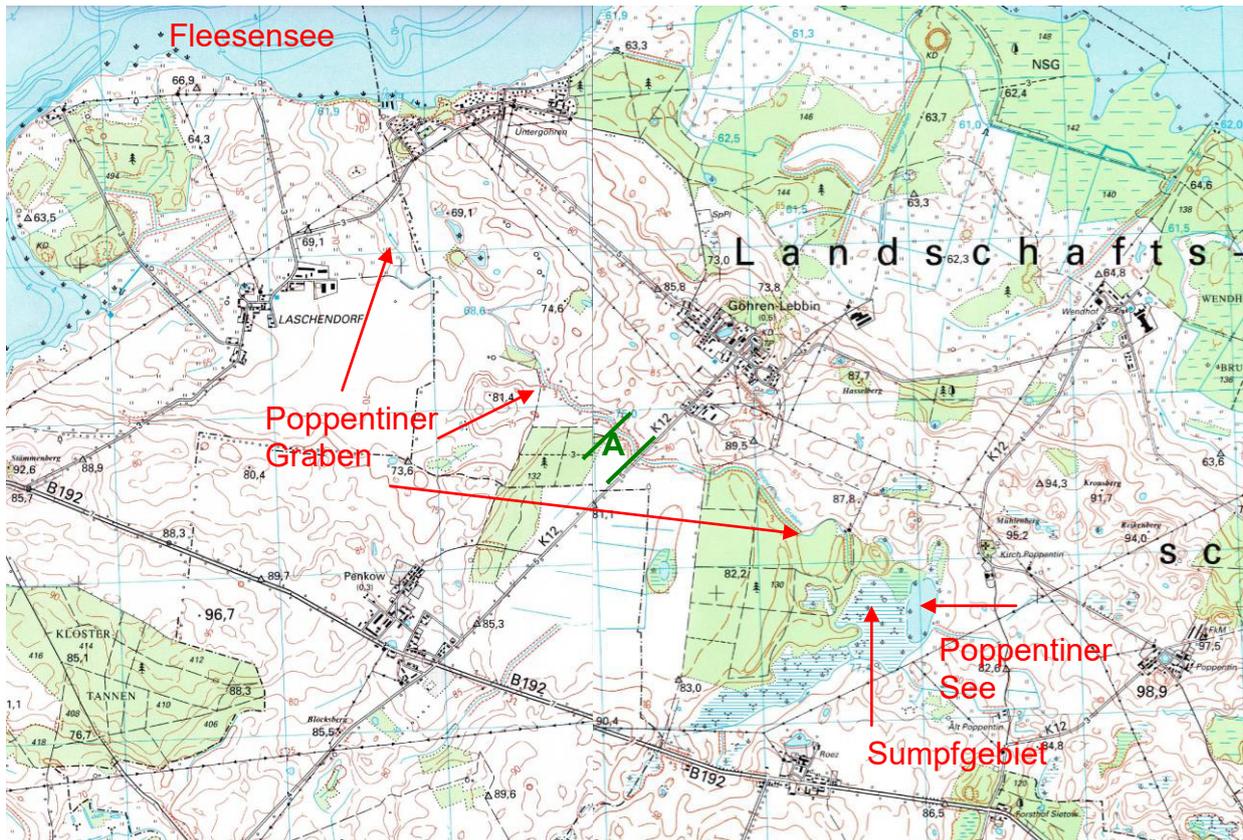
## 3. Lage und Umfeld:

Die Lage wird bezeichnet mit:

Ort:	Göhren-Lebbin
Bundesland:	Mecklenburg-Vorpommern
Landkreis:	Mecklenburgische Seenplatte
Koordinaten:	(Südost) 53°28'19.72" N ; 12°30'10.61" O (Nordwest) 53°28'25.08" N ; 12°30'03.75" O
Messtischblatt:	2145 / 1 (NW)

Das zu bewertende Objekt ist ein etwa 200 – 250 m langer Streifen des Poppentiner Graben an der oben bezeichneten Lage. In der Karte mit „A“ gekennzeichnet. Im Südwesten grenzt nach dem Tannenweg die Planungsfläche des Bebauungsplanes Nr. 21 – der Gemeinde Göhren-Lebbin "Rettungszentrum Tannenweg" an und im Nordosten landwirtschaftliche Fläche mit dem Planungsbereich Bebauungsplan Nr. 6 - Göhren-Lebbin " Wohnen am Katerberg Göhren-Lebbin".

Die Umsetzung beider Bebauungspläne kann auf das Untersuchungsgebiet Einfluss nehmen.



Karte 1: Verlauf Poppentiner Graben und Untersuchungsgebiet („A“)

#### 4. Methoden zur Datenerhebung

Für die artenschutzrechtliche Bewertung sind grundsätzlich alle möglich vorkommenden Arten zu berücksichtigen. Besonderen Stellenwert nehmen die Arten mit einem zusätzlichen Schutzstatus ein, hierzu gehören alle Arten welche neben dem Schutz durch das BNatSchG noch weitere Schutzmerkmale aufweisen. Dazu zählen der zusätzliche Schutz durch die BArtSchV, durch die Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie) besonders mit den Anhängen II und IV und die Roten Listen Deutschlands sowie des Landes Mecklenburg-Vorpommern der jeweilig betroffenen Artengruppen (Vögel, Fledermäuse, Kriechtiere, Lurche). Für die Vögel auch der zusätzliche Schutz durch die Richtlinie 2009/147/EG, Vogelschutzrichtlinie der EU. Da die Erstellung der artenschutzrechtlichen Bewertung außerhalb der Reproduktionszeit liegt werden Daten vorhergehenden Beobachtungen aus den AFB's Bebauungsplan Nr. 21 – der Gemeinde Göhren-Lebbin "Rettungszentrum Tannenweg"(2024) und Bebauungsplanes Nr. 6 - Göhren-Lebbin " Wohnen am Katerberg Göhren-Lebbin"(2021) mit herangezogen.

Weiterhin werden eigene Beobachtungen und Angaben aus der Literatur mit genutzt. Auch Arten die möglicherweise potenziell vorkommen werden berücksichtigt.

#### 5. Artbewertung

Die artenschutzrechtliche Bewertung verfolgt das Ziel alle Arten zu finden, die im Untersuchungsgebiet potenziell ein Vorkommen bilden und durch das geplante Vorhaben gefährdet sein könnten. Dabei liegt das besondere Augenmerk auf dem unter Punkt 4. genannten Artenspektrum und den besonders geschützten Arten.

## 5.1. Brutvögel

Im dem Bereich des Poppentiner Grabens kann man von über 46 Vogelarten ausgehen die das Gebiet als Brutvogel, Durchzügler, Nahrungs- oder Überwinterungsgast nutzen können. Die Arttabelle weist 46 potenzielle Vogelarten (Tabelle im Anhang) auf.

Diese gliedern sich wie folgt auf, 30 Vogelarten als mögliche Brutvögel und zeitweise als zusätzlicher Nahrungsgast und 15 Vogelarten als fragliche Brutvögel. Weiterhin können Vogelarten als Wintergäste oder Durchzügler auftreten, die jedoch auch zugleich Brutvögel sein können.

Da die Nahrungs- und Wintergäste zu jeder Zeit auf angrenzende Flächen, Bäume und Sträucher ausweichen können liegt der Schwerpunkt unserer Betrachtung auf dem Bereich Brutvögel. Alle Vögel stehen grundsätzlich unter Schutz deshalb konzentrieren wir uns auf die Arten mit einem zusätzlichen Schutzstatus wie unter Punkt 4. beschrieben. Dies trifft für 6 mögliche Brutvogelarten zu, welche in der Tabelle 1 grau hinterlegt aufgeführt sind.

Tab. 1: besonders geschützte Brutvögel und Nahrungsgäste

- möglicher Vorkommensstatus :  
B - Brutvogel, B? – Brutvogel fraglich, N-Nahrungsgast, W-Wintergast, D-Durchzügler,
- Brutstandort:  
Bu-Busch, Ba-Baum, B-Boden, N-Nische, H-Höhle,
- RL-D: Rote Liste der Brutvögel Deutschlands (Fassung September 2020);  
3-gefährdet, V-Vorwarnliste
- RL-MV: Rote Liste der Brutvögel Mecklenburg-Vorpommerns (Fassung Juli 2014);  
2-stark gefährdet, 3-gefährdet, V-Vorwarnliste,
- VS-RL Anh.1: Vogelschutzrichtlinie der EU Anhang 1;  
X-enthalten
- BArtSchV Anl.1 Streng gesch.: Bundesartenschutzverordnung Anlage 1 als streng geschützt geführt,  
XX-dort eingetragen

Name, (wissenschaftlicher Name)	möglicher Vorkommens- status	Brut- standort	RL- D	RL- MV	VS- RL Anh.1	BArtSchV Anl.1 Streng gesch.
Baumpieper <i>Anthus trivialis</i>	B?	Ba		3		
Beutelmeise <i>Remiz pendulinus</i>	B	Ba		2		
Bluthänfling <i>Carduelis cannabina</i>	B	Ba, Bu	3	V		
Feldsperling <i>Passer montanus</i>	B?	H	V	3		
Gartenrotschwanz <i>Phoenicurus Phoenicurus</i>	B?	H, N	V			
Gimpel/Dompfaff <i>Pyrrhula pyrrhula</i>	B,D,W	Ba		3		
Goldammer <i>Emberiza citrinella</i>	B	Bu	V	V		
Graumammer <i>Emberiza calandra</i>	B?	B		V		++

Kuckuck <i>Cuculus canorus</i>	B?	Brut- parasit	V			
Neuntöter <i>Lanius collurio</i>	B	Bu		V	X	
Raubwürger <i>Lanius excubitor</i>	B	Bu	2			
Star <i>Sturnus vulgaris</i>	B?, N	H	3			
Weidenmeise <i>Poecile montanus</i>	B?	H		V		

### Bewertung:

Für die Baum- und Buschbrüter wie Beutelmeise, Bluthänfling, Gimpel/Dompfaff, Goldammer, Neuntöter und Raubwürger besteht eine Brutwahrscheinlichkeit im Gebiet. Durch das Vorhaben besteht für sie aber keine direkte Gefahr, da sie auf die angrenzenden Baumreihen bzw. Gehölzstreifen ausweichen können.

Gartenrotschwanz, Feldsperling, Star und Weidenmeise haben als Nischen- bzw. Höhlenbrüter reell zurzeit keine oder kaum Brutmöglichkeiten, da diese noch nicht vorhanden sind. Der Kuckuck als Brutparasit hat nur eine Möglichkeit zur Brut im Gebiet, wenn auch seine Wirtsvögel dort brüten.

Die ruderale Staudenflur und Wiesenflächen des Gebietes bietet den Bodenbrütern Graumammer nicht die idealen Brutbedingungen. Diese finden im weiterführenden Umfeld weitaus besser Bedingungen. Nahrungs- und Wintergäste sowie Durchzügler können zu jeder Zeit auf angrenzende Flächen, Bäume und Sträucher ausweichen.

## 5.2. Fledermäuse

Alle Fledermausarten Deutschlands gehören zu den streng geschützten Tierarten. Neben ihren Quartieren an oder in Häusern, in Baumhöhlen oder in den verschiedensten Quartiermöglichkeiten vom Nistkasten bis zur Höhle bevorzugen sie typische Jagdgebiete bzw. Jagdräume. Diese sind bei jeder Fledermausart unterschiedlich und umfassen meist reich strukturierte Landschaftsteile, wie Parks, Waldränder, Gärten, Alleen, Uferbereiche und sogar die Wasseroberfläche.

Somit sind neben den Quartiermöglichkeiten auch die Jagdgebiete zu berücksichtigen, Von den in Mecklenburg-Vorpommern nachgewiesenen 17 Fledermausarten kommen im Gebiet Göhren-Lebbin (MtBI 2145) 8 Arten vor, davon entfallen für das Untersuchungsgebiet 6 potenzielle Fledermausarten.

Tab. 2: potenzielle Fledermausarten

- RL-D: Rote Liste der Säugetiere Deutschlands (Fassung Oktober 2020);  
3-gefährdet, V-Vorwarnliste, D-Daten unzureichend, \* ungefährdet
- RL-MV: Rote Liste der Säugetiere Mecklenburg-Vorpommerns (Fassung Dezember 1991);  
3-gefährdet, 4-potentiell gefährdet, --ungefährdet
- FFH A II: Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie Anhang II;  
X-enthalten
- FFH A II: Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie Anhang IV;  
X-enthalten
- BArtSchV Anl.1: Bundesartenschutzverordnung Anlage 1 als streng geschützt geführt,  
X-dort eingetragen

Art	BArtSchV Anl.1	FFH A II	FFH A IV	RL D	RL MV	Vorkommensmöglichkeit
Breitflügelfledermaus <i>Eptesicus serotinus</i>	X		X	3	3	nur mögliches Jagdgebiet
Braunes Langohr <i>Plecotus auritus</i>	X		X	3	4	nur mögliches Jagdgebiet
Fransenfledermaus <i>Myotis nattereri</i>	X			*	3	nur mögliches Jagdgebiet
Großer Abendsegler <i>Nyctalus noctula</i>	X		X	V	3	nur mögliches Jagdgebiet
Mückenfledermaus <i>Pipistrellus pygmaeus</i>	X		X	*	-	nur mögliches Jagdgebiet
Zwergfledermaus <i>Pipistrellus pipistrellus</i>	X		X	D	4	nur mögliches Jagdgebiet



Luftbild 1: Google Earth (2024),  
Vorkommen von Fledermäusen im Gebiet

- Flugbereich von Zwerg- und Mückenfledermaus (Bebauungsplanes Nr. 6 – Göhren-Lebbin "Wohnen am Katerberg Göhren-Lebbin" 2021)
- Flugbereich Fransenfledermaus (Bebauungsplanes Nr. 21 – der Gemeinde Göhren-Lebbin "Rettungszentrum Tannenweg" 2024)

### Bewertung:

Für die Fledermäuse gibt es im gesamten Planungsgebiet zurzeit noch keine potenziellen Quartiermöglichkeiten, somit kommt nur die Nutzung als Jagdgebiet in Betracht. Hier spielen gerade die feuchten Biotope für die Fledermäuse eine große Rolle.

### 5.3. Lurche und Kriechtiere

Lurche und Kriechtiere sind in verschiedener Häufigkeit in ganz Mecklenburg-Vorpommern verbreitet. Im Gebiet können alle Feuchtigkeit liebenden Arten vorkommen. Einige dieser Arten haben eine Landverbreitung zur Jungtierzeit bzw. zur Überwinterung.

Der Wasserstand variiert entsprechend dem Eintrag von Oberflächenwasser, dadurch sind Reproduktionen vom Teichmolch, Erdkröte und Grasfrosch nicht ganz ausgeschlossen.

Fehlende Trockenbereiche und Sonneninseln verhindern das Vorkommen von Eidechsen.

Tab. 3: potenzielle Lurche und Kriechtiere

- RL-D: Rote Liste der Kriechtiere und Lurche Deutschlands (Stand 2020);  
3-gefährdet, V-Vorwarnliste, \*-ungefährdet
- RL-MV: Rote Liste der Kriechtiere und Lurche Mecklenburg-Vorpommerns (Stand 1992);  
3-gefährdet,
- FFH A II: Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie Anhang II;  
X-enthalten
- FFH A IV: Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie Anhang IV;  
X-enthalten
- BArtSchV Anl.1: Bundesartenschutzverordnung Anlage 1 als geschützt geführt,  
X-dort eingetragen

### Lurche

Art	BArtSchV Anl.1	FFH A II	FFH A IV	RL D	RL MV	Vorkommensmöglichkeit
Erdkröte <i>Bufo bufo</i>	X			*	3	als Alttier, Nahrungsplatz als Jungtier
Grasfrosch <i>Rana temporaria</i>	X			V	3	als Alttier, Nahrungsplatz als Jungtier
Teichmolch <i>Lissotriton vulgaris</i>	X			*	3	Reproduktion fraglich Überwinterung
Wasserfrosch <i>Pelophylax „esculentus“</i>	X			*	3	fraglich

### Kriechtiere

Art	BArtSchV Anl.1	FFH A II	FFH A IV	RL D	RL MV	Vorkommensmöglichkeit
Blindschleiche <i>Anguis fragilis</i>	X			*	3	als Alt- und Jungtier
Ringelnatter <i>Natrix natrix</i>	X			3	3	Jagdgebiet



Luftbild 2: Google Earth (2024),  
Vorkommen Lurchen und Kriechtieren

-  Grasfrosch  
(Bebauungsplanes Nr. 6 –  
Göhren-Lebbin " Wohnen am Katerberg  
Göhren-Lebbin" 2021)
-  Blindschleiche  
(Bebauungsplanes Nr. 21 – der Gemeinde  
Göhren-Lebbin "Rettungszentrum  
Tannenweg" 2024)

### Bewertung:

Die Betroffenheit für die Tiergruppen Lurche und Kriechtiere ist durchaus realistisch, dabei kann man die Wald- und Zauneidechse bei der Betrachtung vernachlässigen, da

die Habitatvoraussetzungen fehlen, die Bedingungen für die Blindschleiche sind vorhanden.

Das Vorkommen der Jungtiere von Erdkröte und Grasfrosch zum Nahrungserwerb ist durchaus unproblematisch, da sie dabei immer in Bewegung und auf Wanderschaft zwischen ihren Laichgebieten und den Wintereinständen sind.

In Abhängigkeit des Wasserstandes sind die Reproduktionen vom Teichmolch, Erdkröte und Grasfrosch möglich, aber nicht unbedingt jährlich. Die Ringelnatter ist als Nahrungsgast möglich und auch früher als vorkommend im Gebiet beschrieben.

## **6. Verbotstatbestände**

In diesem Kapitel werden die möglichen Verbotstatbestände die im Zusammenhang mit möglichen Bautätigkeiten eintreten können dargelegt.

Verbotstatbestände nach § 44 des BNatSchG sollen verhindern, dass besonders geschützte Tierarten in ihrer Verbreitung durch verschiedene Maßnahmen beeinträchtigt oder gar vernichtet werden. Beschrieben sind die gesetzlichen Verbotstatbestände im AFB Bebauungsplanes Nr. 21 – der Gemeinde Göhren-Lebbin "Rettungszentrum Tannenweg".

Relevante eintretende Verbotstatbestände durch die geplanten Baumaßnahmen können sein:

- Vernichtung von Brutplätzen besonders geschützter Vogelarten
- Beeinträchtigung des Umfeldes der Brutplätze
- Beeinträchtigung vorhandener Fledermausquartiere
- Eingriffe in die Jagdbereiche von Fledermäusen
- Vernichtung der Lebensbereiche von Kriechtieren und Lurche einschließlich ihrer Jagdgebiete
- Beeinträchtigung bzw. Vernichtung der Lebensbereiche der Futtertiere (Insekten) für die Vögel, Fledermäuse und Kriechtiere
- Vernichtung samen- und fruchttragender Pflanzen als Nahrung für Vögel

Zur Vermeidung solcher Tatbestände sind entsprechende Maßnahmen einzuleiten. Diese können bestimmte Baufenster, Umsiedlung und die Schaffung von neuen geeigneten Brutplätzen, Nahrungsplätzen und Quartieren sein. Das betrifft die Fledermäuse bei der Veränderung des Bewuchses, die Vögel bei der Fällung von Hecken und Bäumen und die Kriechtiere bei der Veränderung der Bodenoberfläche, sowie die Fledermäuse bei der Vernichtung ihrer Quartiere und Jagdbereiche durch die Fällung von Bäumen.

## **7. Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbote**

Durch nachfolgend beschriebene Maßnahmen soll das Eintreten von Verbotsstatbeständen reduziert werden. Diese Maßnahmen sind nach dem BNatSchG zwingend dann erforderlich wenn Eingriffe in den vorhandenen Biotopen erfolgen.

### **7.1. Bauzeitenregelung**

Eine Bauzeitenregelung, auch Baufenster genannt ist für die Fällarbeiten der sporadischen Vegetation von Bäumen und Büschen innerhalb des Objektes erforderlich. Zur Vermeidung der Vernichtung von möglichen Vogelbruten sind diese Maßnahmen innerhalb des Zeitraumes 01. März bis 30. September nicht möglich. Für

andere Zeiträume muss eine entsprechende Ausnahmegenehmigung beantragt werden.

## **7.2. Umsiedlungen**

Eine Umsiedlung zur Sicherung des Fortbestandes der Population trifft für die Problematik des Vorkommens der Blindschleiche zu. Weiterhin sollten solche Maßnahmen nicht notwendig sein.

## **7.3. Ausgleichsmaßnahmen / Sicherungsmaßnahmen**

Ausgleichsmaßnahmen sind für den Verlust von Brutmöglichkeiten (Gehölze auf der Fläche), die Veränderung der Struktur (Vernichtung der Steinhaufen) und für den Flächenverlust (Umnutzung zu Bauland) zu schaffen. Hierzu werden nachfolgend aufgeführte Maßnahmen vorgeschlagen.

- Ersatz für gefälltte Bäume und Hecken durch gebietstypische heimische Gehölzarten
- Reparatur zerstörter Bereiche
- Ersatzleistung für entzogene Naturbereiche

Zur Absicherung des Bereiches „Poppentiner Graben“ gegenüber den Flächen der geplanten Bebauungspläne ist die Aufstellung eines Krötenschutzzaunes zur Bauzeit zu überdenken, damit keine Tiere in die eigentliche Baustelle einwandern.

## **7.4. nachhaltige Gestaltung**

Die vorgeschlagenen Ausgleichsmaßnahmen sind, wenn sie erforderlich werden so zu gestalten, dass sie dauerhaft erhalten bleiben.

Februar 2025; Dieter Iffert

## Anhang:

### Liste der möglichen Vogelarten (Aves) und ihre besonderen Schutzbedingungen

- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 24. Dezember 1976 mit letzter Änderung vom 8. Mai 2024 - alle Vogelarten sind durch das BNatSchG geschützt, Sonderbestimmungen beachten
- (1) Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) vom 1. Januar 1987 mit letzter Änderung vom 21. Januar 2013 - **(BArtSchV Anl. 1)**
  - + - besonders geschützte Art zu §1 Satz 1
  - ++ - streng geschützte Art nach §1 Satz 2
- (2) Rote Liste der Brutvögel Deutschlands (6. Fassung vom 30. September 2020) - **(RL-D)**
  - 0 - ausgestorben oder verschollen
  - 1 - vom Aussterben bedroht
  - 2 - stark gefährdet
  - 3 - gefährdet
  - R - Arten mit geografischer Restriktion in Deutschland
  - V - Vorwarnliste
  - \* - ungefährdet
- (3) Rote Liste der Brutvögel Mecklenburg-Vorpommerns (3. Fassung vom Juli 2014) - **(RL-MV)**
  - 0 - ausgestorben oder verschollen
  - 1 - vom Aussterben bedroht
  - 2 - stark gefährdet
  - 3 - gefährdet
  - R - extrem selten
  - V - Vorwarnliste
  - \* - ungefährdet
- (4) Vogelschutzrichtlinie der Europäischen Union Richtlinie 79/409/EWG, zum 15. Februar 2010 ersetzt durch Richtlinie 2009/147/EG, besonderer Schutz durch Anlage 1 - **[V-RL-EU (1)]**
  - X - Art in der Anlage 1 aufgeführt
  - (X) - nur eine Unterart in der Anlage 1 aufgeführt
- (5) Standort Fortpflanzungsstätte (**Brutplatzstandort**)  
B = Boden-, Ba = Baum- (sofern nicht besonders spezialisiert), Bu = Busch-, Gb = Gebäude-, Ho = Horst-, Sc = Schilf-, N = Nischen-, H = Höhlen-, K = Koloniebrüter, NF = Nestflüchter, grLe = große Lebensraumausdehnung  
Angaben zu den in Mecklenburg-Vorpommern heimischen Vogelarten; Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie; Fassung vom 6. Mai 2011
- (6) möglicher Status im Gebiet (**möglicher Status**)  
B - Brutvogel, B? – Brutvogel fraglich, N-Nahrungsgast, W-Wintergast, D-Durchzügler,

Art	(1) BArtSchV Anl. 1	(2) RL- D	(3) RL- MV	(4) V-RL- EU (1)	(5) Brutplatz- standort	(6) möglicher Status
Amsel <i>Turdus merula</i>					Ba, Bu	B
Bachstelze <i>Motacilla alba</i>					N, H, B	B
Baumpieper <i>Anthus trivialis</i>			3		Ba	B?
Bergfink <i>Fringilla montifringilla</i>			) <sup>1</sup>		Ba	D, W
Beutelmeise <i>Remiz pendulinus</i>			2		Ba	B
Blaumeise <i>Parus caeruleus</i>					H	B?
Bluthänfling <i>Carduelis cannabina</i>		3	V		Ba, Bu	B
Buchfink <i>Fringilla coelebs</i>				(X)	Ba	B
Dorngrasmücke <i>Sylvia communis</i>					Bu	B?
Eichelhäher <i>Garrulus glandarius</i>					Ba	B?
Elster <i>Pica pica</i>					Ba	B
Erlenzeisig <i>Spinus spinus</i>					Ba	D, W
Feldsperling <i>Passer montanus</i>		V	3		H	B?
Fitis <i>Phylloscopus trochilus</i>					Ba, Bu	B
Gartengrasmücke <i>Sylvia borin</i>					Ba, Bu	B
Gartenrotschwanz <i>Phoenicurus Phoenicurus</i>		V			H, N	B?
Gelbspötter <i>Hippolais icterina</i>					Ba, Bu	B
Gimpel/Dompfaff <i>Pyrrhula pyrrhula</i>			3		Ba	B,D,W
Girlitz <i>Serinus serinus</i>					Ba, Bu	B
Goldammer <i>Emberiza citrinella</i>		V	V		Bu	B
Grauammer <i>Emberiza calandra</i>	++		V		B	B?
Grünfink <i>Carduelis chloris</i>					Ba	B, D, W

Art	(1) BArtSchV Anl. 1	(2) RL- D	(3) RL- MV	(4) V-RL- EU (1)	(5) Brutplatz- standort	(6) möglicher Status
Haubenmeise <i>Parus cristatus</i>					H	B?
Heckenbraunelle <i>Prunella modularis</i>					Bu	B
Kernbeißer <i>Coccothraustes coccothraustes</i>					Ba	B
Klappergrasmücke <i>Sylvia curruca</i>					Bu	B
Kohlmeise <i>Parus major</i>					H	B?
Kuckuck <i>Cuculus canorus</i>		V			Brut- parasit	B?
Mönchsgrasmücke <i>Sylvia atricapilla</i>					B, Bu	B
Nachtigall <i>Luscinia megarhynchos</i>					Ba, Bu	B
Neuntöter <i>Lanius collurio</i>			V	X	Bu	B
Raubwürger <i>Lanius excubitor</i>		2			Bu	B
Ringeltaube <i>Columba palumbus</i>				(X)	Ba, N	B
Rotkelchen <i>Erithacus rubecula</i>					Ba, Bu	B
Schwanzmeise <i>Aegithalos caudatus</i>					Ba	B, D
Singdrossel <i>Turdus philomelos</i>					Ba	B, D
Star <i>Sturnus vulgarisx</i>		3			H	B?, N
Stieglitz <i>Carduelis carduelis</i>					Ba	B, D
Stockente <i>Anas platyrhynchos</i>					B, Sc, NF	B?
Sumpfmehse <i>Parus palustris</i>					H	B?
Türkentaube <i>Streptopelia decaocto</i>					Ba, Gb	B
Wacholderdrossel <i>Turdus pilaris</i>					Ba, K	B, D, N
Waldohreule <i>Asio otus</i>					Ba	B?
Weidenmeise <i>Poecile montanus</i>			V		H	B?

Art	(1) BArtSchV Anl. 1	(2) RL- D	(3) RL- MV	(4) V-RL- EU (1)	(5) Brutplatz- standort	(6) möglicher Status
Zaunkönig <i>Troglodytes troglodytes</i>				(X)	N	B
Zilpzalp <i>Phylloscopus collybita</i>					Ba	B

)\*I - unregelmäßig in MV brütende Art